



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Hanf Wolf

I.

Maßgebende Bedingungen

- a. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial, Ersatzteilen und Zubehör gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Firma Hanf Wolf als Besteller (im Folgendem: Fa. Hanf Wolf). Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist.
- b. Die Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder der/die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§ 433, § 651 BGB). Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Fa. Hanf Wolf in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- c. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Fa. Hanf Wolf ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Fa. Hanf Wolf in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Fa. Hanf Wolf maßgebend.
- e. Rechtserhebliche Erklärungen und anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift –oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über Legimitation des Erklärenden bleiben unberührt.
- f. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelte daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II.

Angebote und Vertragsschluss

- a. Angebote sind unverbindlich und kostenlos einzureichen
- b. Die Bestellung der Fa. Hanf Wolf gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib –und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und Bedarf der Annahme durch uns.
- c. Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keinen (weitgehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung. Für etwaige Herausgabeansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht, wenn Fa. Hanf Wolf Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich anerkennt.
- d. Fa. Hanf Wolf ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Auftrages/Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr –und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III.

Technische Dokumentation

- a. Die von Fa. Hanf Wolf zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Pausen, Beschreibungen, Modelle und dergleichen mehr bleiben Eigentum von Fa. Hanf Wolf. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden, Sie sind, ebenso wie die eventuell erstellten Vervielfältigungen, ohne besondere Aufforderung an Fa. Hanf Wolf zurückzugeben, sobald Sie zur Erledigung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.
- b. Von Fa. Hanf Wolf zur Verfügung gestellten im Sinne des vorstehenden Abs.1 sind vom Lieferanten unverzüglich nach deren Empfang auf Richtigkeit und Vollständigkeit, innere Maßzusammenhänge und deren Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant kann sich bei Verletzung dieser Pflicht im Nachhinein nicht auf eine unrichtige und unvollständige Informationsübermittlung durch Fa. Hanf Wolf berufen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gelten insoweit als genehmigt.
- c. Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange Sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für Fa. Hanf Wolf zu versichern.

- d. Die Zustimmung von Fa. Hanfwolf zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen hebt die Gewährleistungs –und Garantieverpflichtungen des Lieferanten hinsichtlich des Liefergegenstandes weder auf noch beschränkt Sie diese Pflichten. Dies gilt auch, falls Fa. Hanfwolf Vorschläge unterbreitet, soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
- e. Nach Lieferung der Ware hat der Lieferant die entsprechenden Zeichnungen und technischen Unterlagen (Beschreibungen usw.) in der erforderlichen Anzahl in deutscher und englischer Sprache an Fa. Hanfwolf zu übergeben.
- f. Der Lieferant ist verpflichtet Fa. Hanfwolf das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum an Ihnen bleibt unberührt, soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird.

IV.

Subunternehmer

- a. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers verpflichtet sich der Lieferant, diesem sämtliche Verpflichtungen so aufzuerlegen, wie sie dieser Vertrag dem Lieferanten auferlegt.
- b. Falls Fa. Hanfwolf bei der Durchführung des Auftrages Hilfe leistet, geschieht dies unter der Verantwortung, der Haftung sowie dem Versicherungsschutz des Lieferanten. Das gleiche gilt für Zwischentransporte.

V.

Preis, Zahlung und Lieferung

- a. Die Preise verstehen sich frei Haus Fa. Hanfwolf inkl. aller Nebenkosten, Versicherung zuzüglich der gesetzlichen MWST. Sie sind Festpreise und ändern sich für die Dauer der Durchführung des Auftrages nicht.

Bei Importlieferungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgende Konditionen:

- bei Lieferung aus EG Ländern „unversteuert“
- bei Lieferung aus Drittländern „verzollt und unversteuert“

Die Zollabfertigung erfolgt durch den Lieferanten

- b. Die Zahlung erfolgt:

Rechnungseingang vom 19. bis 28. Zahlung am 10. des Monats
Rechnungseingang vom 29. bis 08. Zahlung am 20. des Monats
Rechnungseingang vom 09. bis 18. Zahlung am 30. des Monats

Wenn Fa. Hanfwolf die Zahlung innerhalb des vorstehenden Zahlungsplanes leistet, gewährt ihr der Lieferant den vereinbarten Skonto von 3 % auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Fa. Hanfwolf vor Ablauf der Zahlungsfrist ausgeführt wurde; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Fa. Hanfwolf nicht verantwortlich.

- Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin
 - Bei fehlerhafter Lieferung ist Fa. Hanfwolf berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- c. Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen um fällig zu werden, folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere das Entgelt (Nettorechnungsbetrag) und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag gesondert ausweisen.
 - Sie müssen Lieferantenummer(n), Rechnungsnummer(n), Nummer(n) und Daten der Bestellung(en) des Einkaufsabschlusses, Abladestelle, Nummern und Daten der Lieferscheine und Menge der berechneten Leistungen und Lieferungen enthalten.
 - d. Die Lieferscheine bzw. Versandanzeigen müssen in jedem Fall die Lieferantenummer, Abladestelle, Artikelbezeichnung, Artikelnummer sowie Bestellnummer neben den üblichen Mengen bzw. Gewichtsangaben enthalten. Fehlt der Lieferschein bzw. die Versandanzeige oder sind sie unvollständig, so hat die Fa. Hanfwolf hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. Hanfwolf nicht berechtigt, die von Ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
 - e. Aufrechnungs –und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Fa. Hanfwolf im gesetzlichen Umfang zu. Die Fa. Hanfwolf ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs –und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VI. Termine und Pflichtverletzungen

- a. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Der Fortbestand des Leistungsinteresses Fa. Hanfwolf an dem gesamten Vertrag ist an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden. Das gilt auch für den Fall, dass der Lieferant bereits Teilleistungen erbracht hat. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk Hanfwolf.
- b. Bei der Überschreitung der vereinbarten Termine hat der Lieferant im Falle des Verzuges für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,3 % der Auftragssumme zu zahlen. Insgesamt darf die Vertragsstrafe 5% der Auftragssumme aber nicht überschreiten. Der Betrag ist Fa. Hanfwolf unverzüglich zu erstatten, falls keine Zahlungen mehr offen stehen, von denen er sofort in Abzug gebracht werden kann.

Fa. Hanfwolf behält sich die Geltendmachung weitgehender Ansprüche – unter Anrechnung der verwirkten Strafe als Mindestbetrag des Schadens – ausdrücklich vor.

- c. Der Lieferant haftet Fa. Hanfwolf auf Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden. Die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung beinhaltet nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche.

VII. Mängelanzeige

- a. Für das Recht der Fa. Hanfwolf bei Sach –und Rechtmängeln der Ware (einschließlich Falsch –und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die Fa. Hanfwolf die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die –insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der Fa. Hanfwolf – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der Fa. Hanfwolf, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- c. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen der Fa. Hanfwolf Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d. Für die kaufmännische Untersuchungs –und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§377; §381) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Fa. Hanfwolf beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (Transportbeschädigungen, Falsch –und Minderlieferungen) oder bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftseingang tunlich ist. Die Rügepflicht der Fa. Hanfwolf für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet ihrer Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) der Fa. Hanfwolf jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offenem Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

VIII. Lieferantenregress

- a. Die gesetzlichen bestimmten Regressansprüche der Fa. Hanfwolf innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregressgemäß §478; § 479 BGB) stehen der Fa. Hanfwolf neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Fa. Hanfwolf ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Ihr gesetzliches Wahlrecht (§439Abs.1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b. Bevor die Hanfwolf einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §478 Abs.2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Sie den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Fa. Hanfwolf tatsächlich gewährte Mangelanspruch als von ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c. Die Ansprüche der Fa. Hanfwolf aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch ihre oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wird.

IV. Dokumentationspflicht und Gewährleistung/Garantie

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtlich erbrachte Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und die bspw. in Qualitätsvereinbarungen vereinbarten technischen Daten eingehalten sind. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und die Prüfergebnisse schriftlich zu dokumentieren. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und Fa. Hanfwolf auf Aufforderung vorzulegen.

- b. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Frist mit der erneuten Ablieferung bei Fa. Hanfwolf an zu laufen.

- c. Verlangt Fa. Hanfwolf Beseitigung des Mangels und kommt der Lieferant dem innerhalb einer von Fa. Hanfwolf gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann Fa. Hanfwolf die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet der fortbestehenden Gewährleistungs- /Garantieverpflichtung(en) – selbst treffen oder von qualifizierten Dritten treffen lassen. Der Einwand höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

In dringenden Fällen (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit, Gefahr des eigenen Schuldnerverzuges Fa. Hanfwolf gegen über anderen Vertragspartnern etc.) kann Fa. Hanfwolf nach Benachrichtigung des Lieferanten die Beseitigung des Mangels sofort selbst vornehmen oder durch qualifizierte Dritte ausführen lassen und vom Lieferanten Ersatz der Schadens -minderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden. Das gleich gilt, wenn hohe Schäden drohen. Weitergehende Ansprüche sowie bestehende Gewährleistungs-/Garantieverpflichtungen des Lieferanten bleiben davon unberührt.

- d. Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der Frist(en) geltend gemacht werden, wenn dem Lieferanten die entsprechenden Mängel von Fa. Hanfwolf vor Ablauf der Frist schriftlich angezeigt worden sind.
- e. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnungen von Fa. Hanfwolf oder auf von Fa. Hanfwolf gelieferte oder vorgeschriebene Stoffe oder Vorleistungen eines anderen Unternehmens zurückzuführen, ist der Lieferant von der Gewährleistung für einen Mangel nur unter der Bedingung frei, dass Fa. Hanfwolf vor Ausführung seiner Lieferung/Leistung auf erkennbare Bedenken gegen die Leistungsbeschreibung, Anordnung von Fa. Hanfwolf oder die Vorleistungen anderer Unternehmer schriftlich hingewiesen und Fa. Hanfwolf Gelegenheit zur Abhilfe gegeben hat.
- f. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Fa. Hanfwolf von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts –und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §683; § 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Fa. Hanfwolf durchgeführter Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Fa. Hanfwolf den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- g. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, bei Beschaffung Produktion und/oder Entsorgung von Roh-, Hilfs- und/oder Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Teilen die jeweils gültigen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

X. Haftung

- a. Der Lieferant haftet unbeschadet anderweitiger Regelungen in diesen Bedingungen sowie in den vertraglichen Vereinbarungen für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Bediensteten und/oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht.
- b. Leistet Fa. Hanfwolf Unterstützung in Form der Gestellung von Arbeitskräften und –geräten, so übernimmt Fa. Hanfwolf keine Haftung, sofern dem Lieferant das Weisungsrecht zusteht. Fa. Hanfwolf tritt nur für eine sorgfältige Auswahl der Arbeitskräfte und –geräte ein.
- c. Wird Fa. Hanfwolf aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Fa. Hanfwolf insoweit ein, wie er unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Fa. Hanfwolf und dem Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
- d. Die Verpflichtung zum Schadensersatz erstreckt sich auch auf Maßnahmen von Fa. Hanfwolf zur Schadensabwehr und –vermeidung. (z.B. Rückholaktion)
- e. Fa. Hanfwolf wird den Lieferanten, falls dessen Haftung in Frage steht, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Fa. Hanfwolf wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung jeden Schadensfalles geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsbehandlungen, werden sich die Vertragsparteien abstimmen.
- f. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Versicherungen so abzuschließen, dass alle Interessen von Fa. Hanfwolf und in Betracht kommenden Dritten in Schadensfällen gewahrt sind.

Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die für ihn, seine Geschäftsführer und Mitarbeiter mindestens folgende Deckungssummen enthält:

- 1 000 000,00 € für Personenschäden je Person und Ereignis
- 500 000,00 € für Sachschäden je Ereignis und
- 100 000,00 € für Vermögensschäden je Ereignis

Die Versicherung muss die gesamte Projektlaufzeit einschließlich der Gewährleistungs -/Garantiedauer erstreckt sein.

- g. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftungspflicht nachzuweisen, die mindestens folgende Deckungssummen enthält:

- 1 000 000,00 € für Personenschäden je Person und Ereignis
- 500 000,00 € für Sachschäden je Ereignis

- h. Der Lieferant hat Fa. Hanfwolf spätestens bis zum Vertragsabschluss mitzuteilen, welche zusätzlichen Versicherungen mit Rücksicht auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrages zweckmäßigerweise abgeschlossen werden sollte.
- i. Für den Fall, dass Fa. Hanfwolf ein Schaden entsteht, der durch eine der vorgenannten Versicherungen abgedeckt ist, tritt der Lieferant Fa. Hanfwolf hiermit die Ansprüche gegen die jeweilige Versicherung ab. Fa. Hanfwolf nimmt die Abtretung hiermit an. Gleiches gilt, soweit einem Dritten ein Schaden entsteht, der von Fa. Hanfwolf zu regulieren ist. Etwaige Ansprüche von Fa. Hanfwolf gegen den Lieferanten reduzieren sich entsprechend. Der Lieferant ist widerruflich ermächtigt, die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaften im eigenen Namen, aber für Rechnungen Fa. Hanfwolf geltend zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Fa. Hanfwolf eine Kopie der kompletten Policen zur Verfügung zu stellen. Falls der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist Fa. Hanfwolf berechtigt, im Namen und auf Kosten des Lieferanten die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und/oder die fälligen Prämien zu zahlen und die so entstandenen Kosten gegen Ansprüche des Lieferanten aufzurechnen.

XI. Software

Soweit im Lieferumfang der Lieferanten Software enthalten ist, wird Fa. Hanfwolf das alleinige und ausschließliche Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen.

XII. Gefahrübergang

Die Sach –und die Gegenleistungsgefahr gehen mit der Ablieferung beim zu beliefernden Werk Hanfwolf auf Fa. Hanfwolf über.

XIII. Geheimhaltung

- a. Beschreibungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen jeglicher Art oder Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die Fa. Hanfwolf dem Lieferanten zur Verfügung stellt, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fa. Hanfwolf seitens des Lieferanten für Lieferungen an Dritte verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
Ebenso darf Material, das nach von Fa. Hanfwolf entwickelte Vorlagen, Vorschriften technischer Art, Zeichnungen, Spezifikationen usw. hergestellt wurde, nur nach vorheriger schriftliche Zustimmung von Fa. Hanfwolf an Dritte geliefert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle mit dem Auftrag zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, diese selbst übernommenen Verpflichtungen sämtlichen mit der Abwicklung des Auftrages herangezogenen Personen und Unternehmen in gleicher Weise aufzuerlegen.
- c. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- d. Für jeden von ihm zu vertretenden Verstoß gegen Datenschutzvorschriften oder getroffene Sicherheits - /Geheimhaltungsvereinbarungen zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von
50 000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) an Hanfwolf, im Falle eines Verstoßes gegen Abs. 3
5 000,00 € (in Worten: fünftausend Euro).
Weitergehende Ansprüche bleiben – unter Anrechnung der verwirkten Strafe als Mindestbetrag des Schadens vorbehalten.

XIV. Schutzrechte

- a. Der Lieferant garantiert, das sein Gewerk/Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragliche Nutzung ganz oder teilweise ausschließen.
- b. Der Lieferant übernimmt die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechte an der Lieferung/Leistung geltend machen und verpflichtet sich, Fa. Hanfwolf und deren Abnehmer von Ansprüchen der betreffenden Schutz –oder Urheberrechtsinhaber freizustellen. Der Lieferant ist berechtigt und gegenüber Fa. Hanfwolf verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen.
- c. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich und schriftlich zu benachrichtige, wenn ihnen gegenüber die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wird.
- d. Der Lieferant hat Fa. Hanfwolf die Benutzung veröffentlichter oder unveröffentlichter eigener oder in Lizenz übernommener Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an dem Gewerk/Lieferstand anzuzeigen.
- e. Wird die vertragliche Nutzung der Lieferung/Leistung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Lieferant in einem Fa. Hanfwolf zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertragliche Leistung so abzuändern, dass Sie aus dem Schutzbereich herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass Sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für Fa. Hanfwolf vertragsgemäß benutzt werden kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Gelingt es Lieferanten nicht, die Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes in vorstehendem Sinne auszuräumen, ist Fa. Hanfwolf berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, eine Herabsetzung der Vergütung (auch rückwirkend) bis zur Höhe der Gesamtvergütung oder aber Schadenersatz statt der ganzen oder einer Teilleistung zu verlangen.
- f. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach von Fa. Hanfwolf übergebene Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt und nachweislich nicht gewusst hat und im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Liefergegenstand auch nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit der Lieferant nach dieser Regelung nicht haftet, stellt Fa. Hanfwolf ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- g. Die Gewährleistungsfrist betreffend die Haftung des Lieferanten für Schutzrechte beträgt 36 Monate ab Ablieferung.

**XV.
Unvorhersehbare Ereignisse, Insolvenz**

- a. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstillegungen, Betriebsbeschränkungen, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen usw.), Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Fa. Hanfwolf für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche der Parteien auf Vergütung oder Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt verzögerter Fertigstellung sind für die Dauer der Störung ausgeschlossen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen, soweit möglich, den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- b. Tritt nach Auftragserteilung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Vermögen des Lieferanten gestellt oder ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Lieferanten, ist Fa. Hanfwolf berechtigt, binnen einer Frist von 1 Monat vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt, sobald Fa. Hanfwolf von einem der vorgenannten Umstände Kenntnis erlangt.

**XVI.
Beistellung von Material durch Fa. Hanfwolf**

- a. Von Fa. Hanfwolf beigestelltes Material bleibt Eigentum von Fa. Hanfwolf und ist, solange es sich im Besitz des Lieferanten befindet, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für Fa. Hanfwolf zu versichern. Verpackungsmaterial von Fa. Hanfwolf ist in einwandfreien Zustand frachtfrei zurückzusenden, soweit es nicht zur Rücklieferung verwandt wird.
- b. Von Fa. Hanfwolf beigestelltes Material hat der Lieferant, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, unverzüglich nach dem Empfang auf seine Mangelfreiheit zu untersuchen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen sind binnen 2 Wochen anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten Mängeln ab ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Werden Mängel festgestellt, darf das mangelhafte Material nicht im Sinne des nachstehenden Absatz 3 verwandt werden. Unterlässt der Lieferant die fristgerechte Anzeige und verwendet das Material gleichwohl im Sinne des Abs. 3, haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Im Übrigen gelten die Beweislastverteilungsregeln des § 377HGB.
- c. Wird im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt, so gilt Fa. Hanfwolf als Hersteller, wenn Fa. Hanfwolf einen der verarbeiteten oder umgebildeten Stoffe beigestellt hat. Werden bewegliche Sachen im Sinne des § 947 BGB miteinander verbunden oder im Sinne des § 948 miteinander vermischt oder vermengt und ist eine Sache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB als Hauptsache anzusehen, dann überträgt der Lieferant Fa. Hanfwolf – soweit es sich bei der Hauptsache nicht ohnehin um die, von Fa. Hanfwolf beigestellte Sache handelt – gem. § 929 Abs. 1, § 930 BGB hiermit den Miteigentumsanteil zurück, der sich nach dem Verhältnis des Wertes ergibt, den die von Fa. Hanfwolf beigestellte(n) Sache(n) zur Zeit der Verbindung hatte(n) und räumt Fa. Hanfwolf diesbezüglich nach §868 mittelbaren Besitz ein.

**XVII.
Allgemeine Bestimmungen**

- a. Dieser Vertrag enthält sämtliche maßgeblichen Absprachen zwischen Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- b. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages infolge Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften nichtig sein oder –ganz oder zum Teil – werden, oder aus irgendwelchem Grunde zu Zweifel rechtlicher oder tatsächlicher Art Anlass geben, ist davon auszugehen, dass dieser Umstand nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages nach sich zieht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr dann als so gewollt zu verstehen und dementsprechend zu ergänzen bzw. neu zu erfassen, dass Sie dem Willen der Vertragsparteien, wie er sich aus diesem Vertrag als Ganzem ergibt, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist und Termin), so tritt das der Regelung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an dessen Stelle.

Jede Vertragspartei kann von der anderen jederzeit deren für das Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung erforderliche Mitwirkung verlangen. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- c. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Hanfwolf in Bielefeld.
- d. Für diese Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen der Fa. Hanfwolf und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrecht, insbesondere des UN –Kaufrechts.
- e. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung von Fa. Hanfwolf.
- f. Im Sinne des Datenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Fa. Hanfwolf Daten über den Lieferanten speichert und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzt.